

beglaubigte Abschrift

: 2 K 637/16.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Referat Außenstelle Chemnitz -  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz  
hier: Untätigkeitsklage

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel als Einzelrichter

am 21. Dezember 2016

#### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verpflichtet dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### **Tatbestand**

Der am 01.01.1991 in Mosul geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Er beantragte erstmals am 19.05.2011 die Anerkennung als Asylberechtigter bei der Beklagten. Nachdem der Kläger diesen Antrag zurückgenommen hatte, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - das Verfahren mit Bescheid vom 23.05.2012 – 5485421-438 – ein.

Am 07.08.2014 hat der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag gestellt, über den die Beklagte bislang nicht entschieden hat. Er wird unter dem Geschäftszeichen 5791630-438 geführt.

Der Kläger hat sich am 14.04.2016 im Wege einer Untätigkeitsklage an das Verwaltungsgericht gewandt.

Mit Beschluss vom 10.11.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter übertragen.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger im Wesentlichen aus, sie sei als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. In der Sache macht er im Wesentlichen geltend, dass sich die Sicherheitslage im Irak erheblich verschlechtert habe. Insbesondere von den Milizen des IS drohe dem Kläger im Irak eine erhebliche Verfolgungsgefahr. Da er

über keine verwandtschaftlichen Beziehungen in anderen Teilen des Irak verfüge, sei es ihm auch dort nicht möglich sein Existenzminimum zu sichern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten ihm die Anerkennung als Flüchtling zuzusprechen,

hilfsweise ihm internationalen subsidiären Schutz zuzusprechen

weiter hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen und keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten Erkenntnismittel verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVG zur Verhandlung und Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

A. Die Klage ist zunächst als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Danach ist eine Klage nach Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts zulässig, wenn von der Behörde ohne einen zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Über den Asylfolgeantrag des Klägers vom 07.08.2014 hat die Beklagte

ohne zureichenden Grund bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht entschieden. Der bloße Verweis der Beklagten auf die derzeitige Arbeitsbelastung des Bundesamtes reicht nicht als zureichender Grund aus. Denn bei einer permanenten Überlastung bestimmter Behörden ist ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung eines Antrags im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO grundsätzlich nicht anzunehmen, da es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums bzw. der Behördenleitung ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen oder entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen (vgl. statt vieler VG Düsseldorf, U. v. 30.10.2014 - 24 K 992/14.A -, juris). Das Bundesamt hat sich zudem nicht zum Vorliegen eines ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigenden Grundes für die verzögerte Bearbeitung und Entscheidung geäußert.

Die Klage ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt (teilweise) unzulässig, dass der Kläger mit seinem Antrag nicht nur die Verpflichtung der Behörde seinen Folgeantrag endlich zu verbescheiden geltend macht, sondern eine Durchentscheidung im Hinblick auf sein materielles Begehren (u.a. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) anstrebt. Das Gericht sieht sich auch angesichts der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehindert in der Sache durch zu entscheiden. Im Einklang mit der von der Beklagten in ihrer Klageerwiderung selbst vertretenen Rechtsauffassung fehlt einer Klage nach § 75 VwGO auf Verbescheidung das Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie auf eine gebundene Entscheidung gerichtet ist, der kein Ermessens-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum innewohnt. Im Asylverfahren sind überwiegend gebundene Entscheidungen zu treffen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Folgeantragsverfahren des Klägers.

Soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, die Besonderheiten des Asylverfahrens führten dazu, dass bei einer Untätigkeit des Bundesamtes im Folgeantragsverfahren keine Spruchreife durch das Gericht herbeizuführen sei (vgl. etwa VG Ansbach, U. v. 28.01.2014 - AN 1 K 13.31136 -, juris), folgt das erkennende Gericht dem hier nicht. Abgesehen davon, dass § 75 VwGO uneingeschränkt auch bei asylrechtlichen Klagen gilt und der Asylgesetzgeber keine andere Handhabung wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens in seine Regelungen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgenommen hat, handelt es sich vorliegend um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylG.

Soweit in der Rechtsprechung ein Durchentscheiden des Verwaltungsgerichts bei einer Untätigkeit des Bundesamtes abgelehnt wird, liegt der innere Grund hierfür darin, dass

sowohl das europäische als auch das nationale Recht der Durchführung des Verwaltungsverfahrens durch das allein zuständige und mit besonderer Sachkunde ausgestattete Bundesamt (vgl. § 5 Abs. 1 AsylG) eine eigenständige und wesentliche Bedeutung beimessen. Einem Antragsteller ginge, holte die Beklagte die Sachentscheidung nicht nach, eine mit umfassenden Verfahrensgarantien ausgestattete Tatsacheninstanz verloren (vgl. ausführlich VG Düsseldorf, U. v. 21.10.2016 - 17 K 3177/15.A -, juris m.w.N.). In diesen Fällen sei daher eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass das Gericht die Spruchreife herzustellen habe, zu machen. Vielmehr bestehe dann lediglich ein Anspruch auf eine Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über den Asylantrag (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch bei einem Folgeantrag nicht vor. Vielmehr muss das Gericht, das im Asylfolgeverfahren angerufen wird selbst eine Entscheidung in der Sache treffen, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG erfüllt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass dies im Falle einer Untätigkeitsklage nicht gelten sollte. Da der Kläger im Rahmen der Untätigkeitsklage selbst die gerichtliche Entscheidung in der Sache beantragte, überzeugt das Argument, dass bei einem "Durchentscheiden" des Gerichts dem Kläger eine Tatsacheninstanz verloren ginge, nicht (vgl. VG Regensburg, U. v. 16.02.2015 - RO 4 K 14.30747 -, juris m.w.N.).

B. Der Folgeantrag des Klägers ist gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG zulässig. Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylerstantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Sachlage im Heimatland des Klägers hat sich nach Abschluss seines letzten Asylverfahrens durch das Aufkommen des Islamischen Staates und der Übergriffe seiner Milizen insbesondere in seiner Heimatstadt Mosul, aber auch darüber hinaus in weiten Teilen des Nordirak zugunsten des Klägers i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG maßgeblich verändert.

C. Der Folgeantrag des Klägers ist im Hinblick auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes begründet, im Übrigen unbegründet.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes liegen vor.

Ein Ausländer erhält gemäß § 4 Abs. 1 AsylG subsidiären Schutz wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein

ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt neben der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe und der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Letzteres ist hier der Fall, denn dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr in den Irak eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Insoweit steht ihm auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, da er über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen im Irak verfügt, die es ihm ermöglichen könnten, zumindest sein Existenzminimum zu sichern.

2. Hingegen liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes befindet. Der Kläger hat jedoch schon nicht dargetan, dass ihm im Falle seiner Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (§ 3a AsylG) Verfolgungshandlungen drohen, die an ein in § 3b AsylG genanntes Merkmal anknüpfen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

### **Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez. Büchel

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Dresden, den 17 FEB 2017  
Verwaltungsgericht Dresden

Görlich

beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle